

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 23. Februar 2021	Nr. 39
------	-------------------------------	--------

Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer

Vom 30. Dezember 2020

Auf Grund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer im schriftlichen Verfahren am 30. Dezember 2020 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am linken Weserufer vom 30. September 1947 (Brem.GBl. S. 209) in der Fassung vom 8. März 1971 (Brem.ABl. S. 127), zuletzt geändert am 9. September 2019 (Brem.ABl. S. 1137), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Mitglied“ durch das Wort „Organmitglied“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.“

3. In § 19 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sitzungen des Vorstands können auch als Videokonferenz abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorstandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Sitzungsformat zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.“

4. § 20 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf schriftlichem Wege, per Email oder in Videokonferenzen erzielte Beschlüsse sind ebenso nach § 20 Absätze 1 bis 3 gültig. Der Verbandsvorsteher hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 30. Dezember 2020

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau